

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2025

Inhalt

	Seite		Seite
Rechtsverordnung zur Neufassung der Ausführungsverordnung zur Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen (AVO-MVG)	341	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen	344
Rechtsverordnung für die regelmäßige Wahrnehmung von Diensten nach Ruhestandsversetzung und im Ruhestand gemäß § 94a PfdG.EKD und § 72a KBG.EKD (RVO-DR)	343	Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh.....	345
Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt (Auslandskostenerstattungsverordnung-Kirchliche Fassung – AKEVO-KF).....	343	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh.	354
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	356

Rechtsverordnung zur Neufassung der Ausführungsverordnung zur Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen (AVO-MVG)

Vom 4. Juli 2025

Gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Ausführungsverordnung zur Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen (AVO-MVG)

Gemäß § 6 Absatz 8 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG-EKD) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL e.V. – folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Wahl des Gesamtausschusses

(1) Die Wahlversammlung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Gesamtausschusses innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen sämtlicher Wahlergebnisse aus den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen nach § 6 Absatz 3 AG.MVG-EKD, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Zeitpunkt gemäß § 6 Absatz 4 AG.MVG-EKD, einberufen und bis zur Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters geleitet.

(2) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person zur Versammlungsleitung.

(3) Die Versammlungsleitung fordert die Mitglieder der Wahlversammlung auf, durch Zuruf Wahlvorschläge abzugeben. Sie nimmt auch schriftlich abgegebene Wahlvorschläge auf.

Werden Mitglieder von Mitarbeitervertretungen vorgeschlagen, die der Wahlversammlung nicht angehören oder aus sonstigen Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, bedarf es deren vorherigen Einverständnisses. Die Dienststellen der verfassten Kirche und die der Diakonie sollen dabei jeweils angemessen vertreten sein.

(4) Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt.

(5) Zu Mitgliedern des Gesamtausschusses sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die weiteren Vorgeschlagenen sind zu Ersatzmitgliedern gewählt.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus dem Gesamtausschuss aus, rückt jeweils das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt § 18 MVG-EKD entsprechend.

(8) Das Wahlergebnis wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Gesamtausschusses, dem Landeskirchenamt und dem Diakonie RWL e.V. mitgeteilt.

§ 2

Vorstand und Ausschussvorsitzende

(1) Der Gesamtausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neubildung in geheimer Abstimmung folgende Mitglieder:

- Vorsitzende oder Vorsitzender,
- Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
- Schriftführerin oder Schriftführer.

Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Gesamtausschuss kann Ausschüsse zur Beratung für besondere Aufgaben bilden. Die Ausschüsse entsenden aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied, das als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt.

§ 3

Einberufung der ersten Sitzung und Arbeit des Gesamtausschusses

(1) Die erste Sitzung des Gesamtausschusses nach der Neubildung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Ist die Einberufung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden oder deren Stellvertretung nicht möglich, erfolgt die Einberufung durch das Landeskirchenamt und den Diakonie RWL. Die Sitzung wird bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied des Gesamtausschusses geleitet, das nicht selbst zur Wahl steht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtausschusses entspricht der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen gemäß § 15 MVG-EKD.

(3) Der Gesamtausschuss kann weitere Mitglieder von Mitarbeitervertretungen und sachkundige Personen im Zusammenhang der Wahrnehmung seiner Aufgaben beratend hinzuziehen.

(4) Die Arbeit des Gesamtausschusses wird durch das Landeskirchenamt und den Diakonie RWL e.V. unterstützt. Zu diesem Zweck finden mindestens zweimal im Jahr gemeinsame Gespräche statt.

§ 4

Regionale Mitarbeitervertreterversammlungen

(1) Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu regelmäßigen regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Organisation der Fortbildung und sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Über den räumlichen Bereich verständigen sich die Mitarbeitervertretungen, sie informieren die Superintendentinnen und Superintendenden sowie die Dienststellenleitungen der rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen. Er umfasst in der Regel mindestens den Bereich eines Kirchenkreises, möglichst den Bereich mehrerer Kirchenkreise. Maßgebend für die räumliche Zuordnung ist der jeweilige Sitz der Dienststellenleitung, im Falle des § 3 Absatz 2 MVG-EKD der Sitz des Dienststellenteiles.

(2) Die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen wählen für die Dauer der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 15 MVG-EKD eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

Die Wahl soll in der Weise erfolgen, dass die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers und der Stellvertretung von je einer Mitarbeitenden oder einem Mitarbeitenden der verfassten Kirche und der Diakonie besetzt wird.

Die Sprecherin oder der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein, ist für die Organisation nach Absatz 1 verantwortlich und leitet die Zusammenkünfte.

(3) Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung wählt die in die Wahlversammlung für den Gesamtausschuss (§ 6 Absatz 3 AG.MVG-EKD) zu entsendenden Mitglieder. Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung entsendet so viele Mitglieder wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen treten bis zu zwei Mal jährlich mit dem Gesamtausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

(5) Den Mitgliedern von Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 Satz 1 ist für die Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen die notwendige Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge zu gewähren. Den Sprecherinnen und Sprechern nach Absatz 2 ist für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben die notwendige Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge zu gewähren.

(6) Regionale Mitarbeitervertreterversammlung und Superintendentin oder Superintendent und die Geschäftsführung des regionalen Diakonischen Werkes kommen einmal im Jahr, bei Bedarf häufiger, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft zusammen.

(7) Sofern keine Regionale Mitarbeitervertreterversammlung besteht, beruft der jeweils zuständige Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit dem Gesamtausschuss unverzüglich eine Versammlung der regionalen Mitarbeitervertretungen zur Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung ein. Kommt die Bildung einer Versammlung nicht zu Stande, ist nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Versammlung einzuberufen.

(8) Zu den Tagungen der Kreissynode wird die Sprecherin oder der Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung in der Regel als Gast eingeladen, wenn sie oder er nicht Mitglied der Kreissynode ist.

§ 5

Kosten

(1) Zu den Aufgaben des Gesamtausschusses gemäß § 6 Absatz 1 AG.MVG-EKD gehört die Regelung des Einsatzes der im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellten Mittel gemäß § 6 Absatz 5 AG.MVG-EKD einschließlich der Kosten der von den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen durchgeführten Fortbildungen.

(2) Die notwendigen Kosten des Informations- und Erfahrungsaustausches in der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung tragen die regionalen Dienststellen.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausführungsverordnung zur Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen (AVO-MVG) vom 15. April 2011, zuletzt geändert am 14. März 2014, außer Kraft.

Düsseldorf, 4. Juli 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. Weusmann

**Rechtsverordnung für die regelmäßige
Wahrnehmung von Diensten nach
Ruhestandsversetzung und im Ruhestand
gemäß § 94a PfdG.EKD und § 72a KBG.EKD
(RVO-DR)**

Vom 4. Juli 2025

Auf Grund von § 94a Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2021 und von § 72a Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamten-gesetz der EKD – KBG.EKD) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. März 2021 erlässt die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Pfarrpersonen sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten für die regelmäßige Wahrnehmung eines kirchlichen Dienstes im Ruhestand gemäß § 94a PfdG.EKD und § 72a KBG.EKD unter Beachtung von Absatz 2 ein monatliches Bruttoentgelt,

- bei einem vollen Dienstumfang einen Betrag von 1.700,00 Euro,
- bei dem Dreiviertel eines vollen Dienstumfangs einen Betrag von 1.275,00 Euro,
- bei der Hälfte eines vollen Dienstumfangs einen Betrag von 850,00 Euro,
- bei dem Viertel eines vollen Dienstumfangs einen Betrag von 425,00 Euro.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 darf die Höchstgrenze nach § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht überschreiten.

§ 2

Die Beträge nach § 1 sind Besoldung, die neben dem Ruhegehalt gezahlt wird. Sie werden von der kirchlichen Körperschaft, bei der Dienste erbracht werden, ausbezahlt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Verordnung über die Erstattung
von Aufwendungen im Zusammenhang mit
dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt
(Auslandskostenerstattungsverordnung-
Kirchliche Fassung – AKEVO-KF)**

Vom 4. Juli 2025

§ 1

Die Verordnung über die Erstattungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt (Auslandskostenerstattungsverordnung – AKEVO) vom 18. Mai 2009 (GV.NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2023 (GV.NRW. S. 1217), findet in der jeweiligen Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

**§ 2
(zu § 1)**

Ermächtigte Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 AKEVO ist die für die Genehmigung von Dienstreisen zuständige Stelle.

**§ 3
(zu § 2)**

Oberste Dienstbehörde im Sinne der Vorschrift ist das Landeskirchenamt.

**§ 4
(zu § 5)**

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Leitungsorgan oder die von diesem ermächtigte Stelle kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen absehen.“

**§ 5
(zu § 8)**

§ 8 findet keine Anwendung.

**§ 6
(zu § 9)**

Die Regelungen des Landes NRW zum Auslandstrennungsgeld finden in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass der Personenkreis gemäß § 2 Satz 1 Ziffern 1 und 2 Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF berechtigt ist.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen

Vom 7. April 2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Gahlen vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührensatzung

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührensatzung entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensatzung

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensatzung oder dem Gebührensatzung durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	987,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.974,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.974,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.267,00 Euro
(2) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	4.449,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.917,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.315,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	77,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.267,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	42,00 Euro
(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.790,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	159,50 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.917,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	97,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	341,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	920,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	920,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	430,00 Euro
e) Zuschlag zur Grundgebühr (1) c, wenn die Grabschachtung manuell durchgeführt werden muss	250,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Leichenhallenbenutzung für bis zu 4 Werktagen	193,00 Euro
b) Leichenhallenbenutzung ab dem 5. Werktag pro Tag	48,00 Euro
c) Benutzung der Kirche	100,00 Euro
d) Orgelspiel	60,00 Euro
e) Küsterdienst	50,00 Euro
f) Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 13 der Friedhofsatzung	300,00 Euro

- g) Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes
je Grabstelle u. Jahr/Pflege 82,50 Euro

Dinslaken, den 7. April 2025

Evangelische Kirchengemeinde
Gahlen
Friedhofsträgerin

§ 6
Gebühren für Umbettungen

Siegel

gez. Harfst gez. Engelmann

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und
Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr je Grab 860,00 Euro

Genehmigt

Düsseldorf, 20. Mai 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom
vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.840,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 860,00 Euro

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde
Gahlen wurde am 8. Juli 2025 staatlich genehmigt.

- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und
Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr je Grab 430,00 Euro

**Friedhofssatzung
für den Friedhof der Evangelischen
Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh**

Vom 27. März 2025

Präambel

- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom
vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 920,00 Euro

- c) Urnenbeisetzungen je Grab 430,00 Euro

- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und
Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr je Grab 920,00 Euro

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre
verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Ver-
storbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die
Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod
als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die
Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof
nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten
und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung
sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen
Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschen-
bild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor
Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwech-
selbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmi-
gung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher
Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete
Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische
Kinderarbeit gewonnen wurde.

- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom
vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 920,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 430,00 Euro

§ 7
Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden
Grabmales 30,00 Euro
- (2) Zustimmung zur Errichtung einer
Grabeinfassung 30,00 Euro
- (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals,
einer Grabeinfassung oder einer sonstigen
baulichen Anlage 30,00 Euro
- (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/
Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 15,00 Euro

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen
hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekannt-
machung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37,2
der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde 9. Dezember 2011.

**Die Evangelische Kirchengemeinde Kupferdreh
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41
Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. Sep-
tember 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der
Kirchenordnung i. V. m. § 10 der Friedhofsverordnung der
Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025
die nachstehende

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen
treten gemäß § 38,1 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde
vom 9. Dezember 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die
Friedhofsgebührensatzung vom 7. März 2012, 2. März 2020,
12. April 2021 und 15. August 2022 außer Kraft.

Friedhofssatzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren
- II. Grabstätten**
- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten
- A. Reihengrabstätten**
- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- B. Wahlgrabstätten**
- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte
- C. Kolumbarien**
- § 16 Kolumbarien
- D. Gemeinsame Bestimmungen**
- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 28 Entfernen von Grabmalen
- III. Bestattungen und Feiern**
- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapelle
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen
- IV. Schlussbestimmungen**
- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Kupferdreh (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Evangelischen Friedhofs in Essen-Kupferdreh (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kupferdreh und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht gearbeitet werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben

Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts/Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungsverfahren erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

§ 10

Übergang von Rechten

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:

Größe der Nutzungsfläche pro Grab:

Länge 1,50 m Breite 0,90 m

- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m Breite 0,90 m
 c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m Breite 1,25 m

d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m Breite 1,00 m

e) Beisetzung von Urnen im Kolumbarium

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzung: Länge 0,50 m Breite 0,50 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit vier Urnen belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten zur Erdbestattung wird auf 30 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten zur Urnenbeisetzung wird auf 15 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Die Wahlgemeinschaftsgrabstätte „Familienbaum“ besteht aus 6 Urnengräbern. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Bei Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen kann die nutzungsberechtigte Person ein individuelles Grabmal auf eigene Kosten errichten. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,

- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16

Kolumbarien

– nicht vorhanden –

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 18

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19

Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch

die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung und die Entsorgung des Grabschmucks werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch die Friedhofsträgerin durchgeführt.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(3) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(5) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(6) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(7) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

(8) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss der Friedhofsträgerin durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

(3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

Alternative 1:

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 9 Friedhofssatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.

(4) Bei erhaltenen- und denkmalswerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbenene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 32

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Essen-Kupferdreh, Niederwenigerstraße, für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet unter www.evangelischer-friedhof.de auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der zuständigen Friedhofsverwaltung aus

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 19. Februar 2009 außer Kraft.

Essen-Kupferdreh, den 27. März 2025

Evangelische Kirchengemeinde
Kupferdreh
Friedhofsträgerin

Siegel gez. Wieneke-Burdack gez. Büchschütz

Genehmigt

Düsseldorf, 16. Juni 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhmer

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh

Vom 27. März 2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 270,00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 2.720,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	3.192,00 Euro
<i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal/Inscription je Beisetzung nach Aufwand</i>	
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	1.334,00 Euro
<i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal/Inscription je Beisetzung nach Aufwand</i>	
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.790,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.605,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	93,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	107,00 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.330,00 Euro
b) Urnenbeisetzung als Partnergrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.715,00 Euro
<i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal/Inscription je Beisetzung nach Aufwand</i>	
c) Urnenbeisetzung, einfache Gestaltung (Ruhehain Basis) (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.290,00 Euro
<i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal/Inscription je Beisetzung nach Aufwand</i>	
d) Urnenbeisetzung, besondere Gestaltung (Ruhehain Premium) (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.935,00 Euro
<i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal/Inscription je Beisetzung nach Aufwand</i>	
e) Urnenbeisetzung (Ruhehain Exklusiv Familienbaum) (Nutzungszeit 15 Jahre)	9.960,00 Euro
<i>zzgl. Kostenersatz für einheitl. Grabmal je Beisetzung nach Aufwand</i>	
f) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr	111,00 Euro
g) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Partnergrab und Jahr	181,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung Ruhehain Basis je Grab und Jahr	86,00 Euro
i) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung Ruhehain Premium je Grab und Jahr	129,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung Ruhehain Exklusiv Familienbaum je Grab und Jahr	664,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

– werden nicht erhoben –

§ 6

Bestattungsgebühren

Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	263,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	974,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	272,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettungen	
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.169,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.852,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab	263,00 Euro
(2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung.	

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen	40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	25,00 Euro
(7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung	50,00 Euro
(8) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35,00 Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. Februar 2009.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 19. Februar 2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19. Februar 2019 außer Kraft.

Essen, den 27. März 2025

Evangelische Kirchengemeinde
Kupferdreh
Friedhofsträgerin

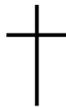
Siegel gez. Wieneke-Burdack gez. Büchsenschütz

Genehmigt
Düsseldorf, 16. Juni 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Kupferdreh wurde am 8. Juli 2025 staatlich genehmigt.

Personal- und sonstige Nachrichten



*Die Himmel erzählen die Ehre Gottes.
Psalm 19,2*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Wilfried Schlee am 16. Juli 2025, zuletzt Pfarrer in der Pauluskirchengemeinde Krefeld, geboren am 2. Juli 1941 in Pirmasens, ordiniert am 21. Juni 1970 in Duisburg-Wanheim.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Niederberg ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 eine 3. Pfarrstelle Neue Gemeindeformen und Innovation errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Alpen, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. August 2026 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Trier – Ev. Religionslehre am Angela-Merici-Gymnasium Trier ist mit Wirkung vom 1. August 2025 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen besteht aus den vier Bereichen Süd, Nord, West und Mitte.

Wir, der Gemeindebereich West, suchen für die Wiederbesetzung der 2. Pfarrstelle ab sofort im Umfang von 100 Prozent eine Pfarrperson (w/m/d) oder ein Pfarrehepaar, die gemeinsam mit uns Kirche lebendig gestalten und in die Zukunft führen möchte.

Wer wir sind:

Unsere Gemeinde lebt von einem großen Team von Ehrenamtlichen, die mit Engagement Gottesdienste, Gruppen und Projekte gestalten. Als neue Pfarrperson verstehen Sie sich bei uns nicht als Solist*in, sondern als Teil dieses Teams: Sie begleiten, fördern und ermutigen Menschen, ihre Gaben einzubringen und Verantwortung zu übernehmen.

Wir folgen dabei dem Gedanken Dietrich Bonhoeffers: „Kirche ist nur Kirche Jesu Christi, wenn sie Kirche für andere ist.“ So öffnen wir unsere Türen weit – mit Angeboten, die Menschen auch über die Gemeindegrenzen hinaus ansprechen.

Unsere Genezareth-Kirche:

Ein moderner, lichtdurchfluteter Neubau (2018), der mit seinen großzügigen Räumen ideale Voraussetzungen für ein vielfältiges Gemeindeleben bietet. Ein Ort zum Ankommen, Begegnen und Wachsen.

Ihr zukünftiges Team:

Außer mit den vielen Ehrenamtlichen arbeiten Sie mit einem multiprofessionellen Team zusammen, einer weiteren Pfarrerin (bis Ende 2026), einem Pfarrer im Nachbarbezirk, einer Sozialarbeiterin, einer Küsterin, einer Organistin, Lektor*innen und Prädikant*innen, sowie einem dynamischen Presbyterium.

Unser Gemeindebezirk:

Aachen-West verbindet unterschiedliche Stadtteile und ist durch die Nähe zu Belgien, den Niederlanden, der Uniklinik und der RWTH Aachen multikulturell, lebendig und sozial vielfältig geprägt. Die Altstadt mit dem Dom erreichen Sie in wenigen Minuten per Rad oder ÖPNV.

Wohin wir wollen:

Die Kirchengemeinde Aachen als Gesamtgemeinde sucht in einem schon laufenden Prozess nach neuen Formen des Gemeindeseins. Wir sind dabei, unsere Strukturen effizienter zu gestalten, neue Schwerpunkte zu bilden und enger zusammenzuwachsen. Wir wollen die Arbeit für ganz Aachen mit allen Pfarrkolleg*innen nach Gaben und Interessen weiterentwickeln. Dabei legen wir großen Wert auf Teamarbeit und Kreativität und lenken unseren Blick über den eigenen Kirchturm hinaus.

Was wir uns von Ihnen wünschen:

- Freude an Verkündigung und Seelsorge
- die Bereitschaft, das vielfältige gottesdienstliche Leben aktiv mitzugestalten und weiterzuentwickeln
- Teamfähigkeit
- eine offene und wertschätzende Haltung gegenüber den Ehrenamtlichen und die Fähigkeit, sie in ihrem Engagement zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten.

- die Bereitschaft, Veränderungsprozesse in Gemeinde und Region konstruktiv zu begleiten und aktiv mitzugestalten.

Wenn Sie sich in diesen Punkten wiederfinden und Lust haben, gemeinsam mit uns die Zukunft unserer Gemeinde zu gestalten, freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Für Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Pfarrerin Bettina Donath-Kreß, Tel. 0241 47583163, bettina.donath-kress@ekir.de,
- Presbyter Heiner Schroth, Tel. 0160 98981022, heiner.schroth@ekir.de,

Gerne unterstützen wir Sie bei der Suche nach einer passenden (Dienst-)Wohnung.

Das Formale:

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Ev. Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis der Ev. Kirche im Rheinland steht, oder wer eine Zusage über eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Aachen, Haus der Evangelischen Kirche, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen, an das Bereichs-presbyterium West der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen.

Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge in der Region Bergisch Land (50 Prozent) ab 1. August 2025 zu besetzen.

Möchten Sie Teil eines engagierten Teams werden, das die Seelsorge für gehörlose Menschen in der Region Bergisch Land (getragen durch die Kirchenkreise Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Lennep, Niederberg, Solingen, Wuppertal) neu gestaltet? Haben Sie Freude daran, eigene Ideen einzubringen und Strukturen aufzubauen? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Die Pfarrstelle ist an den Kirchenkreis Düsseldorf angebunden. Die Arbeit im Spannungsfeld zwischen der Gericus Schule, Förderschule Schwerpunkt Hören und Kommunikation in Düsseldorf und dem Theodor-Fliedner-Heim, einem Altenheim für Gehörlose in Solingen bietet spannende Möglichkeiten, Kontakte zu knüpfen und zu vertiefen und Ideen zu entwickeln.

Wir suchen

eine*n Pfarrer*in (d/m/w)

Das erwartet Sie:

- Teamarbeit: Sie werden Teil eines interdisziplinären Teams der Gehörlosenseelsorge Bergisch Land, bestehend aus Kolleg*innen mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Gehörlosenseelsorge Wuppertal, Jugendleitung und katholische Zusammenarbeit).
- Vielfalt der Region: Die gesamte Region umfasst sechs Kirchenkreise, die durch Sie, die evangelische Pfarrkollegin in Wuppertal, eine pädagogische Fachkraft und die katholische Kollegin betreut werden. Hier finden sich viele Möglichkeiten für Begegnungen, Freizeiten und Projekte.
- Gestaltungsspielraum: Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, eigene kreative Ansätze zu entwickeln und neue Strukturen aufzubauen.
- Inklusion und Teilhabe: Arbeiten Sie mit gehörlosen Menschen, jungen Menschen mit Hörstatus-Einschränkungen sowie deren Angehörigen zusammen. Ob im Gottesdienst, auf Freizeiten oder bei der Familienkirche – die

offene und herzliche Gemeinschaft macht das Ankommen und Bleiben leicht.

Das bringen Sie mit:

- Freude am Kontakt mit Menschen.
- Offenheit gegenüber jungen Menschen und ihren Familien.
- Verständnis und Einfühlungsvermögen für gebärdensprachliche Menschen und/oder Menschen, deren Hörstatus eingeschränkt ist, sowie deren Angehörige.
- Begeisterung für die Verkündigung des Evangeliums mit Herzen, Mund und Händen.
- Bereitschaft, die Deutsche Gebärdensprache (DGS) zu erlernen und anzuwenden.
- Kreativität und Ideenreichtum, um Neues zu schaffen.
- Teamfähigkeit sowie Kompetenz im Umgang mit digitalen Medien.

Das bieten wir Ihnen:

- Ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit viel Gestaltungsspielraum.
- Unterstützung bei Fortbildungen, insbesondere zum Erlernen der DGS.
- Zusammenarbeit in einem jungen Team: Wir sind ein dynamisches Team, das sich darum bemüht, Gutes zu bewahren und Neues zu schaffen. Wir bieten eine Umgebung, in der Sie Ihre Ideen einbringen können und gemeinsam mit uns innovative Ansätze entwickeln.

Kontaktmöglichkeiten:

Für Rückfragen stehen Ihnen Skriba Pfarrerin Heike Schneiderei-Mauth (Tel. 0211 95757709, E-Mail heike.schneiderei-mauth@ekir.de), Pfarrer Josef Groß (Tel. 0177 6032075, E-Mail josef.gross@ekir.de) sowie Pfarrerin Verena Kroll (E-Mail: verena.kroll@ekir.de) gerne zur Verfügung.

Bewerbung:

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung per Mail an superintendentur.duesseldorf@ekir.de oder schriftlich an Superintendentur Düsseldorf, Hohe Straße 16, 40213 Düsseldorf.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Die evangelische Kirchengemeinde Grevenbroich

Wir sind eine Gemeinde mit knapp 6000 Mitgliedern. Unsere Kirchengemeinde ist Teil der Region Süd des Kirchenkreises Gladbach-Neuss. Wie überall ist die Gemeinde daher Teil einer sich wandelnden Gemeindef Landschaft, in der Zusammenarbeit und neue Strukturen immer wichtiger werden. Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die bereit ist, diesen Veränderungsprozess aktiv mitzugestalten – mit Offenheit für neue Wege und einem wachen Blick für die Menschen vor Ort. Wir freuen uns auf neue Impulse, Ideen und Perspektiven – und auf eine Person, die mit uns gemeinsam Kirche lebendig gestaltet.

Aktuell sind in unserer Gemeinde zwei Pfarrstellen vorhanden, wovon eine mit zwei 50 Prozent Stellen besetzt ist, deren Inhaberinnen aber nicht vor Ort wohnen. Mit der nun ausgeschriebenen 100-Prozent-Stelle wünschen wir uns neue Absprachen, die der neuen Stelleninhaber/dem neuen Stelleninhaber die Freiheit geben, sich vor Ort mit dem Alltagsleben der Menschen zu verbinden – nicht nur innerhalb

der Kirchenmauern, sondern auch dort, wo die Menschen tatsächlich leben.

Wir suchen jemanden, die/der zunächst zuhört, sich auf die Lebenswelt der Menschen einlässt und daraus Ideen und Projekte entwickelt. Wir verstehen dabei z.B. das Einkaufen vor Ort und sich bei unterschiedlichen Gelegenheiten einfach zu den Leuten zu stellen als Arbeitszeit. Denkbar sind auch Kooperationen mit Galerien in der Innenstadt, die sich gerade in leerstehenden Ladenlokalen ansiedeln, oder gemeinsame Projekte im Bereich der Erinnerungskultur. In den Randbezirken sehen wir Potenzial in der Zusammenarbeit mit dem etablierten Schützenwesen, um unsere bestehenden Gebäude in lebendige Begegnungsräume zu verwandeln, denn hier fehlen Versammlungsmöglichkeiten (Stichwort Kneipensterben).

Wir haben eine lebendige Kirchenmusik, mit Kinder- und Jugendchor, sowie einer Kantorei und Posaenchor. Es finden regelmäßig Konzerte mit unterschiedlichen Stilrichtungen statt.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gibt es derzeit eine hauptamtliche Sozialarbeiterin sowie eine Stelle einer Kinderpflegerin auf Stundenbasis. Eine weitere Stelle ist in Planung. Die zukünftige Struktur und Zusammenarbeit möchten wir gerne gemeinsam mit der neuen Pfarrperson abstimmen.

Der Ort

Wer nach einem Ort sucht, an dem sich berufliche Entwicklung mit hoher Lebensqualität verbinden lässt, findet in Grevenbroich genau das richtige Umfeld.

Grevenbroich liegt im Rhein-Kreis Neuss, zentral zwischen Düsseldorf, Köln und Mönchengladbach – ideal angebunden und gleichzeitig umgeben von einer reizvollen Landschaft im Wandel. Die Stadt befindet sich mitten im Strukturwandel: Wo früher der Braunkohletagebau prägte, entsteht heute eine neue Kulturlandschaft mit hohem Freizeitwert – grüne Naherholungsgebiete, Rad- und Wanderwege sowie attraktive neue Wohn- und Gewerbestandorte.

Dieser Wandel bringt nicht nur ökologische und städtebauliche Chancen mit sich, sondern auch wirtschaftliche Dynamik: Immer mehr IT- und technologieorientierte Unternehmen entdecken Grevenbroich als zukunftsfähigen Standort mit Raum für Innovation.

Doch es sind nicht nur die wirtschaftlichen Perspektiven, die Grevenbroich besonders machen. Die Menschen hier sind bekannt für ihre Offenheit, Geselligkeit und ihr starkes Gemeinschaftsgefühl. Zahlreiche Feste, Traditionsveranstaltungen und der beliebte Feierabendmarkt im Herzen der Stadt laden regelmäßig zum Zusammenkommen und Austausch ein – sei es nach der Arbeit oder am Wochenende.

Die Gemeinde kann eine Wohnung in Zentrumsnähe zur Verfügung stellen.

Uns ist wichtig,

dass unsere Gemeinde ein Ort ist, an dem sich Menschen gerne begegnen. Wir legen Wert auf einen respektierenden Umgang, der akzeptiert, dass Menschen mit unterschiedlichen Lebensstilen und Glaubensstraditionen in unserer Gemeinde leben und arbeiten.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson, die die aktive Teilhabe am Leben der Menschen vor Ort schätzt und die zugewandt ist. Gerne schlagen wir gemeinsam mit Ihnen neue Wege ein!

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Berufsschulpfarrer Christoph Borries, Tel. 021817064528, oder der Kirchmeister Walter Hoffmann, Tel. 01722371233.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, superintendatur.gladbach-neuss@ekir.de oder Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt ist zum 1. Januar 2026 eine Pfarrstelle im Seelsorgebereich Rheydt-West (50 Prozent) zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt ist eine der ältesten unierten Gemeinden mit reformierter Tradition am linken Niederrhein und mit mehr als 9000 Gemeindemitgliedern eine der größten. Die Gemeinde verfügt insgesamt über 3,5 Pfarrstellen und ist in drei Seelsorgebereiche eingeteilt. In der Gemeinde engagieren sich neben knapp 40 hauptamtlich Mitarbeitenden circa 100 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in den Bereichen Kirchenmusik, Mehrgenerationenarbeit, Citykirchenarbeit, Jugendarbeit und Seniorenarbeit. Das Zentrum der Gemeinde bildet die 1902 errichtete Evangelische Hauptkirche auf dem Marktplatz der Stadt; darüber hinaus findet in der Lutherkirche in Giesenkirchen und im Gemeindezentrum Rheydt-West und im Bethaus Pongs vielfältiges Gemeindeleben statt.

Eine Kollegin im Gemeinsamen Pastoralen Amt übernimmt in Vollzeit die Organisation, Begleitung und Umsetzung der gemeindlichen Arbeits- und Aufgabenstrukturen und ist für die Bildungsarbeit in der Gemeinde zuständig. Sie ist in dieser Funktion Mitglied des Pfarrkollegiums und übernimmt als Prädikantin pastorale Aufgaben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt setzt ihre Schwerpunkte künftig bereichsübergreifend und gesamtgemeindlich um. Durch die große Zahl ehrenamtlich engagierter und kirchlich interessierter Menschen in der Gemeinde ist die Unterstützung bei der Umsetzung gewährleistet.

Im Gemeindebereich Rheydt-West leben Seniorinnen und Senioren und junge Familien. Unsere Sonntagsschule besuchen regelmäßig bis zu 50 Kinder. Ein aktives Vereinsleben im Bezirk, gewachsene ökumenische Beziehungen und die Menschen im Evangelischen Alten- und Pflegeheim „Haus am Buchenhain“, tragen zur Vielfalt des Gemeindelebens bei. Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie als Teil unseres pastoralen Teams mit anderen in unserer Gemeinde die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren gestalten, im Rahmen Ihres eingeschränkten Dienstumfangs Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung) durchführen, altersgerechte Angebote entwickeln und Ansprechpartner*in sind für Angehörige.

Die Gemeinde arbeitet mit einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt. In der täglichen Zusammenarbeit orientieren wir uns an unserem gemeindeinternen Verhaltenskodex.

Bei uns finden Sie

- bestehende Gruppen und Kreise mit älteren, alten und hochaltrigen Menschen,
- qualifizierte haupt- und ehrenamtlich tätige Menschen in diesem Arbeitsfeld,
- eine Jugendkirche, die mit Standorten in allen Seelsorgebereichen junge Menschen anspricht, unterstützt und dazu einlädt, ihren Glauben auf vielfältige Weise zu leben.

Eine eigens für die Jugendarbeit eingerichtete Stiftung unterstützt die Gemeinde bei der Umsetzung.

- einen Gospelchor, der über die Stadtgrenzen hinaus mit seinen Konzerten für ein „volles Haus“ sorgt und Gottesdienste mitgestaltet,
- ein exzellentes kirchenmusikalisches Programm in Gottesdiensten und Konzerten mit einem A-Kirchenmusiker und einer großen Kantorei,
- eine Citykirchenarbeit mit Angeboten zu Themen aus Kunst, Politik und Kultur, die weit in die städtische Öffentlichkeit hinein wirksam ist,
- eine engagierte Bildungsarbeit mit Seminaren, Einzelvorträgen und Exkursionen,
- eine Friedhofsarbeit mit ungewöhnlichen Schwerpunkten wie „Bildung an außergewöhnlichen Orten“ und dem regelmäßigen Gesprächsangebot „Café Eden“,
- Unterstützung und Begleitung für den achtsamen Umgang mit der für den Arbeitsschwerpunkt zur Verfügung stehenden Dienstzeit.

Wir bieten Ihnen

- viel Gestaltungsspielraum für ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet sowie geeignete Räumlichkeiten in gut ausgestatteten Gemeindegäusern,
- ein für neue Ideen aufgeschlossenes Presbyterium, mit einem multiprofessionellen, für Teamarbeit aufgestellten Pfarrkollegium,
- eine gut erreichbare multikulturelle Innenstadt,
- alle Schulformen, Kindertagesstätten und Betreuungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe,
- ein unmittelbar erreichbares Naherholungsgebiet mit einem neu angelegten Auenwald,

Wir wünschen uns,

- dass Sie den Schwerpunkt „Arbeit mit Seniorinnen und Senioren“ in der Gesamtgemeinde vom Standort Rheydt-West aus verantworten und gestalten,
- dass Sie mit Freude und Kreativität das Evangelium zeitgemäß und verständlich kommunizieren und Gewicht legen auf Predigt und Liturgie in lebendigen Gottesdiensten,
- dass Sie Ihre Gaben und in unsere Teams einbringen.

Weitere Informationen zu der zu besetzenden Stelle erteilt Ihnen gerne Superintendent Pfarrer Dietrich Denker.

Auf die Pfarrstellen können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Superintendent Dietrich Denker, Hauptstr. 200, 41236 Mönchengladbach, richten. Dies kann in postalischer wie auch in digitaler Form an superintendentur.gladbach-neuss@ekir.de erfolgen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wevelinghoven liegt idyllisch an der Erft zwischen Neuss und Grevenbroich im Städtedreieck Düsseldorf, Mönchengladbach und Köln. Wir suchen ab sofort eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarr Ehepaar (m/w/d) mit voller Stelle (100 Prozent Dienstumfang), da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand gegangen ist.

Wir sind ...

... eine reformierte Gemeinde mit 3700 Gemeindegliedern. Unser vielfältiges Gemeindeleben findet in der denkmalgeschützten Kirche von 1685 in Wevelinghoven, im Haus Bethlehem in Neukirchen und in der Johanniskirche in Kapellen statt. Eingebettet in den Kirchenkreis Gladbach-Neuss bilden wir mit vier weiteren Kirchengemeinden dessen Region Süd und pflegen eine kollegiale Zusammenarbeit.

Gerne möchten wir Sie von unseren Angeboten überzeugen, die Sie über unsere Homepage www.wevelinghoven.ekir.de einsehen können. Dort finden Sie auch unseren Gemeindebrief und die aktuelle Gemeindekonzeption. Einen weiteren Eindruck erhalten Sie, wenn Sie über die App Churchpool unserer Gemeinde folgen oder unsere Social-Media-Seiten ansteuern.

Unsere vielfältige Gottesdienstkultur, die durch hohes ehrenamtliches Engagement bereichert wird, umfasst Angebote für verschiedene Zielgruppen. Die aktive Jugendarbeit wächst seit Jahren und ist ein Schwerpunkt unserer Arbeit. Unsere GemeindeSchwester 2.0 engagiert sich bei diakonischen Aufgaben und in der Seniorenarbeit.

Zur Erweiterung unseres Teams läuft ein Besetzungsverfahren für eine volle Stelle im gemeinsamen, pastoralen Amt. Hierzu suchen wir eine Person, die schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig ist und darüber hinaus im Verkündigungsdienst wirken soll. Ein Prädikant und engagierte Emeriti bringen sich bei Bedarf gerne ein, so dass Sie in Ihrer Arbeit Unterstützung durch ein facettenreiches, hochmotiviertes Team erfahren.

Wir suchen eine pastorale Persönlichkeit, die ...

... Raum gibt für die Vielfalt des Glaubens und gerne engagiert predigt,

... rücksichtsvoll und empathisch auf Menschen zugeht,

... sich ihre Meinung sorgfältig bildet und begründet vertritt,

... in der Lage ist, Menschen zu gewinnen und zu leiten,

... offen ist für strukturelle Veränderungen.

Wir bieten Ihnen...

... eine langfristig gesicherte Stelle,

... bei Bedarf ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in ruhiger Wohnlage,

... einen Arbeitsraum im Gemeindezentrum,

... alle Schulformen, Kindertagesstätten, Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Versorgung in unmittelbarer Nähe.

Sind Sie neugierig auf unsere Gemeinde geworden? Dann bewerben Sie sich bei uns! Fragen beantworten Ihnen gerne unsere Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Christine Weber, Tel. 02181 758013 oder christine.weber@ekir.de

und unsere Mitarbeiterin im Gemeindebüro Frau Ute Hilscher, Tel. 02181 74549 oder ute.hilscher@ekir.de.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Superintendent Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, oder per Mail an: superintendentur.gladbach-neuss@ekir.de.

Interesse an der Arbeit mit jungen Menschen und dabei auch noch Lust auf Schule? Dann sind Sie hier richtig!

Der Kirchenkreis Jülich sucht zum 1. August 2025 eine Pfarrperson/ein Pfarrehepaar zur Erteilung evangelischer Religionslehre (18. kreiskirchliche Pfarrstelle) an unterschiedlichen Schulformen je nach Kombination und gewünschtem Stellenumfang.

Eine 100-Prozent-Stelle kombiniert die Unterrichtstätigkeit an der GTHS Hückelhoven II in Hückelhoven mit 14 bzw. 12,5 WS und an der Anita Lichtenstein Gesamtschule in Geilenkirchen mit 13 WS.

Die 75-Prozent-Stelle umfasst den Unterricht an der GTHS Hückelhoven II in Hückelhoven (13 WS) in Verbindung mit 8 WS an der Realschule Hückelhoven-Ratheim.

Es erwartet Sie die Arbeit an jeweils zwei interessanten, aber auch recht unterschiedlichen Schulsystemen. Aufgeschlossene und interessierte Schülerinnen/Schüler sind genauso Ihr Gegenüber wie auch Kolleginnen/Kollegen, mit denen Sie gemeinsam pädagogisch arbeiten und die Schülerinnen/Schüler auf ihrem Bildungs-/Lebensweg unterstützen und ein Stück begleiten.

Es erwartet Sie die Arbeit in einem vielseitigen und mit aktuellen politischen, gesellschaftlichen und theologischen Themen und Entwicklungen beschäftigten Kirchenkreis. Sie sind eingebunden in den Kreis der kirchlichen Lehrkräfte und die gesamte kreiskirchliche Gemeinschaft. Sie werden vom Schulreferat des Kirchenkreises kompetent und gezielt beraten und begleitet und durch ein vielfältiges Fortbildungsangebot weiter geschult.

Die GTHS Hückelhoven II ist Talent- und seit dem Schuljahr 2007/08 Ganztagschule. Die Vorteile dieses pädagogischen Konzepts sind vielfältig und zusätzlich zu weiteren Informationen auf der Homepage der Schule zu finden (<https://www.hauptschule-hueckelhoven.de/>).

Die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule ist eine integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Die pädagogische Arbeit der Schule fühlt sich der Geschichte der Namensgeberin verpflichtet. Dies wirkt sich auch auf den evangelischen Religionsunterricht in allen Jahrgangsstufen aus. Erinnern und nicht vergessen prägt das Schulleben genauso wie die Verpflichtungen zur Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage und Gesunden Schule.

Der Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird in Konfessioneller Kooperation erteilt.

Weitere Informationen zur Schule und zum pädagogischen Konzept finden Sie auf der Homepage (<https://www.alg-gk.de/index.php>) und im Schulprogramm.

Die RS Ratheim ist eine der ältesten Realschulen in NRW in einem modernen Gebäude. Die pädagogische Arbeit fußt auf den drei Säulen: Werteerziehung – Individuelle Förderung – Berufswahlorientierung. In diesen Bereichen werden die Schülerinnen/Schüler beraten, wertschätzend begleitet und individuell gefördert.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.rs-ratheim.de/>.

Von Ihnen wird erwartet, sich auf den Unterricht an einer Hauptschule/Gesamtschule/Realschule mit heterogenen Lerngruppen einzulassen, die Zusammenarbeit mit dem großen Team von Lehrkräften, Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen und Schulsozialarbeiterinnen zu gestalten und den ev. Religionsunterricht mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse und Lebenssituationen der Schülerinnen/

Schüler zu erteilen. Verpflichtend ist die Teilnahme an einer einjährigen Pädagogischen Einführung innerhalb des ersten Anstellungsjahrs.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit sollen Sie sich aktiv an der Gestaltung des Schullebens beteiligen. Dazu gehören u.a. die Planung und Durchführung regelmäßig stattfindender Schulgottesdienste in Zusammenarbeit mit den Religionslehrkräften sowie die Bereitschaft seelsorglich der Schüler- und Elternschaft, dem Kollegium und den Mitarbeitenden zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus nehmen Sie an den Dienstbesprechungen, den Fortbildungen des Schulreferates teil und unterstützen die Bildungsarbeit im Kirchenkreis.

Für Rückfragen steht die Schulreferentin Pfarrerin Bernhild Dankert, Tel.: 0171 2270127, zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Jülich, Superintendent Jens Sannig, Am Evangelischen Friedhof 1, 52428 Jülich.

Zum 1. Februar 2026 ist die 55. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an einem gewerblich-technischen Berufskolleg im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region im Umfang von einer vollen Stelle (100 Prozent) durch den Vorstand des Verbandes zu besetzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen. Bewerberinnen und Bewerber sollten ferner mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein, wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“ und einer „Didaktischen Jahresplanung“ verbindet.

Vor allem aber sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und auch unzähligen Menschen nahezubringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden.

Sie sollten deshalb in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schulpädagogische Erfahrungen sind von Vorteil.

Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über das Referat für Berufskollegs, Tel. (0221) 3382-278 und die Bezirksbeauftragten Pfarrerin Claudia von Aswegen und Pfarrer Jost Klausmeier-Saß. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts zu richten an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, z.Hd. des Stadtsuperintendenten, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Wir, die Evangelische Kirchengemeinde Hoerstgen, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte und zukunftsorientierte Pfarrperson oder ein Pfarrehepaar (m/w/d) mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zur Wiederbesetzung.

Das Besondere an dieser Pfarrstelle:

Die Kirchengemeinde Hoerstgen stellt einen 75-Prozent-Anteil, die Kirchengemeinde Lintfort einen Anteil von 25 Prozent. Beide Gemeinden bilden den „Kooperationsraum Nord“ in der Region 6 unseres Kirchenkreises Moers.

Unsere Kirchengemeinde Hoerstgen umfasst ca. 2500 Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinde Lintfort ca. 7600 Gemeindeglieder.

In unserem Zentrum stehen die Gottesdienste in Kirche, Schule und Altenheim sowie der Konfirmandenunterricht. Darüber hinaus gibt es viele eigenständige Gemeindegruppen wie Seniorenkreise, Frauen- und Männerkreise, unsere Bücherei und Kindergruppen. Kinderbibeltage und der „Konfi-Kids“-Unterricht werden ebenfalls eigenständig von ehrenamtlich Mitarbeitenden gestaltet. Unsere musikalischen Angebote werden durch unsere B-Kirchenmusikerin geleitet und gestaltet. Zusätzlich leitet ein Prädikant regelmäßig eigene Gottesdienste.

Unsere Gemeinde im ländlichen Raum zeichnet sich durch ein dynamisches Presbyterium aus, das Mut zu Veränderungen zeigt und offen für Neues ist. Zugleich wissen wir das Gute zu bewahren, das unsere Gemeinde geprägt hat. Auf der Grundlage der frohen Botschaft von Jesus Christus gestalten wir ein lebendiges, von Glauben getragenes Miteinander. Wir sind eine Kirchengemeinde mit reformierten Wurzeln, die eine lebensnahe und pragmatische Gemeindegliederarbeit umsetzt.

Wir sind verantwortlich für drei Predigtstellen und leben von der Vielfalt unserer Gemeindeglieder. Offenheit, Flexibilität und Toleranz prägen unser Miteinander. Wir legen großen Wert auf Austausch und gemeinsames Gestalten. Unser Ziel ist es, eine Gemeinde zu sein, die am Menschen orientiert ist, Verantwortung übernimmt und sich stetig weiterentwickelt.

Was wir suchen:

- eine Pfarrperson/ein Pfarrehepaar (m/w/d) mit Herz für die Gemeindegliederarbeit und Freude an Gemeinschaft und Austausch,
- Bereitschaft, gemeinsam bestehende Konzeptionen zu hinterfragen, Bewährtes zu bewahren und neue Wege zu gehen,
- Verantwortungsbewusstsein und Mut zu Veränderungen.

Was wir bieten:

- eine lebendige, lebensnahe Gemeinde mit großem Potenzial,
- ein motiviertes Presbyterium und engagierte Mitarbeitende,
- die Möglichkeit, aktiv die Zukunft unserer Gemeinde mitzugestalten,
- arbeiten nach dem Zeitmodell A „Zeit fürs Wesentliche“,
- Zusammenarbeit nach Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Hoerstgen und Lintfort, mit enger Kooperation im Pfarrteam der Kirchengemeinde Lintfort.

Wenn Sie Freude daran haben, mit Herz, Verstand und Glauben die Zukunft einer lebendigen Gemeinde zu gestalten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Auf Wunsch sind wir bei der Wohnungssuche in Hoerstgen und Umgebung behilflich; auch das Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Weitere Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter www.kirche-hoerstgen.de.

Wir freuen uns auf Sie – gemeinsam gestalten wir eine lebendige Zukunft!

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lintfort zu. Mitglieder des Leitungsorgans der Ev. Kirchengemeinde Lintfort werden zu den Bewerbungsgesprächen beratend hinzugezogen.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Nadja Hübinger (Stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums in Hoerstgen, Handy 0172 6870681, E-Mail nhuebinger@gmx.de),

Lutz Zemke (Vorsitzender des Presbyteriums in Lintfort, Handy 0157 30653636, E-Mail lutz.zemke@ekir.de).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hoerstgen über den Superintendenten Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, oder per E-Mail: superintendentur.moers@ekir.de.

Neuanfang/Lust auf Veränderung?

Dann komm zu uns aufs Land!

Du suchst eine Pfarrstelle, die Herz, Natur und Gemeinschaft vereint?

Hast du Lust mit uns Kirche im ländlichen Bereich weiterzuentwickeln?

Bist du bodenständig, herzlich und offen für Neues?

Dann bist du bei uns genau richtig!

Unsere lebendige und neu gegründete Evangelische Kirchengemeinde Obere Nahe – Fischbachtal, im Kirchenkreis Obere Nahe, sucht zum 1. Januar 2026 eine Pfarrperson (m/w/d).

Was dich erwartet:

- eine engagierte Gemeinde mit starkem Ehrenamt,
- Freiraum für kreative Ideen in Gottesdienst, Seelsorge & Gemeindegliederarbeit,
- die Chance, die Gemeinde mit eigenen Vorstellungen neu aufzustellen,
- traumhafte Natur direkt vor der Tür,
- enge Verbindung zu Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, Vereinen & Dorfleben.

Was wir uns wünschen:

- Freude an der Arbeit mit Menschen aller Generationen,
- sichtbare Präsenz im Gemeindeleben,
- Bereitschaft, ländliche und städtische Kirche mitzugestalten – analog & digital,
- Sinn für Humor und Gemeinschaft.

Was wir dir bieten:

- eine 100 Prozent Pfarrstelle
(für Paare: Job-Sharing oder weitere offene Stelle in der Nachbarkirchengemeinde),
- Rückhalt durch ein kollegiales Team im Kirchenkreis,

- engagierte ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende in der Gemeinde,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- drei Ev. Kindertagesstätten des Kirchenkreises und alle Schulformen in der Nähe,
- Raum für Erholung & Spiritualität in wunderschöner Umgebung.

Klingt gut? Dann melde dich gerne – wir freuen uns auf deine Fragen oder Bewerbung!

Bewerben kannst du dich, wenn du nach § 2 Pfarrstellengesetz die Anstellungsfähigkeit in der Ev. Kirche im Rheinland besitzt oder eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebst.

Kontakt & Infos:

- Jutta Walber (Superintendentin Kirchenkreis Obere Nahe), Jutta.Walber@ekir.de, Tel. 0160 7832257,
- Jürgen Gosert (zukünftiger BVA), Juergen.Gosert@ekir.de, Tel. 0175 6632977,
- Rosemarie Kleinhans-Stumm (zukünftiger BVA), Rosemarie.Kleinhans-Stumm@ekir.de Tel. 0162 3549805.

Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Obere Nahe Frau Jutta Walber, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein, oder per E-Mail an superintendentur.oberenahe.de.

Die 34. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar für Krankenhaus- und Altenheimseelsorge in den Einrichtungen der Stiftung kreuznacher diakonie in Neunkirchen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Dienstumfang von 100 Prozent neu zu besetzen.

An den Standorten Neunkirchen und Saarbrücken unterhält die Stiftung kreuznacher diakonie zwei Krankenhäuser, zwei Hospize und vier Einrichtungen der Seniorenhilfe. In diesen Häusern soll die/der zukünftige Stelleninhabende gemeinsam mit einer Diakonin (100 Prozent) und einem katholischen Priester (50 Prozent) tätig sein. Der Schwerpunkt der Tätigkeit wird in der Krankenhauseelsorge am Standort Neunkirchen liegen. Daneben wird er/sie für die Einrichtungen der Seniorenhilfe in Saarbrücken und Neunkirchen zuständig sein.

Seine/Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere folgenden Aufgaben: Organisation der Seelsorge und Leitung des Seelsorgeteams vor Ort (zur Mitarbeit von katholischen Seelsorgenden gibt es eine Rahmenvereinbarung mit dem Bistum Trier). Seelsorge für Mitarbeitende und Patienten in Krankenhaus, wie auch in der Seniorenhilfe. Die Gestaltung des Geistlichen Lebens in Form von Andachten, Gottesdiensten, Abendmahlsfeiern und anderen geeigneten Angeboten und Ritualen. Die Mitverantwortung für die diakonische Ausrichtung der Einrichtungen (dazu gehören u.a. Seelsorge für Mitarbeitende, Unterstützung der Teams in Krankenhaus, Hospiz und Seniorenhilfe, Mitarbeit im Ethikkomitee und – Beirat, Fortbildungsangebote).

Der/Die Stelleninhabende ist Mitglied des Pfarrteams der Stiftung kreuznacher diakonie (dazu gehören u.a. regelmäßige Dienstbesprechungen, Fortbildungsangebote auf Stiftungsebene) und untersteht, unbeschadet der Regelung über die Dienstaufsicht gemäß Pfarrdienstrecht und dem entsprechenden Ausführungsgesetz, der unmittelbaren Dienstaufsicht der Stiftung kreuznacher diakonie.

Der Bewerber oder die Bewerberin sollte über eine Klinische-Seelsorge-Ausbildung verfügen oder bereit sein, diese im Anfangsjahr abzulegen. Eine Ausbildung in anderen Verfahren psychologischer Beratung kann als Ersatz dienen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Informationen zur Stelle erhalten Sie von dem Leiter des Referates Diakonik Ethik Seelsorge der Stiftung kreuznacher diakonie, Pfarrer Michael May, Ringstraße 58, 55543 Bad Kreuznach, Telefon 0671 605-3244, E-Mail maymi@kreuznacherdiakonie.de, oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Superintendent Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, Telefon 0681 38700-46, E-Mail christian.weyer@ekir.de. Bewerbungen richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorstand des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken.

Was wir suchen

Wir, der Ev. Kirchenkreis Saar-West stellt für seinen Projektraum „Region Saarbrücken-West“ ein neues Pfarrteam zusammen.

Es soll ein Pfarrteam mit dem Stellenumfang von insgesamt 250 Prozent entstehen, dabei sind Bewerbungen mit gewünschtem Dienstumfang von 50 Prozent, 75 Prozent und 100 Prozent herzlich willkommen. Der Projektraum ist auf 8 Jahre befristet und startet am 1. Januar 2026.

Projektraum „Region Saarbrücken West“

Der Projektraum liegt im Saarbrücker Westen mit seinen vier Kirchen mit seinem vielfältigen Gottesdienstangeboten und einem lebendigen Gemeindeleben mit vielen engagierten Ehrenamtlichen in vier Gemeindehäusern und vier Kindergärten.

Der Raum erstreckt sich über die Gemeindegrenzen der Kirchengemeinden Malstatt-Burbach und Saarbrücken-West mit den Orten Gersweiler, Klarenthal, Altenkessel, Püttlingen-Ritterstraße, Burbach und Malstatt. Es umfasst ein Gebiet auf dem über 9000 Gemeindeglieder leben und liegt in waldreicher Umgebung im wunderschönen, grünen Fleck des Saarlandes an der französischen Grenze.

Klingt nett, aber nach vielen Gebäuden, die mit hohem Aufwand zu betreuen sind, und keiner Zeit die neue schöne Heimat kennenzulernen und zu genießen.

Wir schaffen Freiräume für Herzensaufgaben im Pfarrberuf und Gemeinden

Wenn du gerne deine Zeit mit Gebäudemangement verbringst und du deinen Kopf in DIN-Normen steckst, wenn du Verwaltungsaufgaben liebst und ein Faible für Haushaltspläne hast, dann bist du bei uns im neuen Pfarrteam falsch.

Wir wollen ein neues Pfarrteam aufbauen, dass sich auf die pastorale Arbeit vor Ort mit und an den Menschen konzentrieren kann. Daher gibt es im Projektraum ein/e Gremienberater*in als auch ein/e Gebäudemanager*in, der die Pfarrpersonen und die Presbyter*innen bei Fragen rund um die Verwaltung, Gebäude und Finanzen betreut und entlastet. So entsteht Energie und Kreativität nicht nur für die Kernaufgaben im Gemeindeleben, sondern auch für Projekte, die einem am Herzen liegen.

Wir nehmen Zeit fürs Wesentliche und Work-Life-Balance ernst

Die beiden Presbyterien der Ev. Kirchengemeinden Malstatt-Burbach und Saarbrücken-West, die ihre Gemeinde und die

Bedürfnisse der Menschen vor Ort kennen, melden an das neu entstehende Pfarrteam ihren pfarramtlichen Bedarf nach klaren Zeitvorgaben. Das Pfarrteam wiederum teilt sich die Arbeit nach Schwerpunkten im Team auf. Wer hat welche Stärke? Wer welche Begabungen? Welche Vernetzungen gibt es? Welche Synergien ergeben sich im Projektraum? Welche Projekte möchte wer neu entwickeln?

Du denkst du bist allein mit der Arbeit?

Da so etwas nicht von heute auf morgen entstehen kann und Anlauf braucht, ist im ersten halben Jahr noch eine zusätzliche Pfarrperson (100 Prozent) vor Ort, die Dienste während der Teambildungsphase mit übernimmt. Auch ist bereits eine der Stellen im Pfarrteam mit einer jungen, kreativen Pfarrperson besetzt, die sich freut im Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen zu arbeiten. Das Pfarrteam wird zusätzlich unterstützt durch einen Diakon (100 Prozent Dienstumfang). Außerdem wird das Team durch Supervision begleitet.

Was wir außerdem bieten:

- eine engagierte, lebendige Gemeinde mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten, Freiheiten beim Experimentieren und die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen,
- weitere neben- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen (Kirchenmusiker*innen, Gemeindegemeinschaften, Küster*innen und Hausmeister,
- junge, engagierte Presbyter*innen und viele Ehrenamtliche, die die Arbeit mittragen,
- einen Reichtum an Musikerinnen und Chören.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung: Pfarrerin Anja Schild, Mail anja.schild@ekir.de, Tel. 0157 79487963.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt an den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer. E-Mail superintendentur.saar-west@ekir.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Stellenausschreibung: Jugendleitung, gerne im GPA

Wir sind...

... die evangelische Kirchengemeinde Wevelinghoven (im Städtedreieck Düsseldorf, Köln, Aachen), mit 3700 Gemeindegliedern, drei Gemeindehäusern/Jugendzentren, zwei Pfarrpersonen, einer Jugendleiterin, einer Gemeindegemeinschaft und über 60 Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit.

Die Jugendzentren stehen in den Grevenbroicher Stadtteilen Kapellen, Wevelinghoven und Neukirchen.

<https://www.wevelinghoven.ekir.de/> und Instagram (@evangelisch_in_wevelinghoven)

Wir suchen...

... eine/n Sozialpädagog:in/Gemeindepädagog:in in Vollzeit (eventuell in Teilzeit) für unsere lebendige Jugendarbeit, die viel Wert auf Freizeiten, Erlebnispädagogik und Partizipation legt.

... eine Person, die sprachfähig in ihrem eigenen Glauben ist, Kirche neu denken möchte und dadurch Interesse an einem gemeinsamen pastoralen Amt (GPA) hat. Die Qualifikation kann entweder bereits mitgebracht oder während der Zusammenarbeit erworben werden.

... eine Jugendleitung, die Kinder- und Jugendarbeit begleitet und Ehrenamtliche anleitet,

selbstständig in allen drei Jugendzentren zu arbeiten.

Wir bieten...

... aktive und eigenständige Jugendarbeit, die seit Jahren wächst.

... die Möglichkeit eigene Ideen und Interessen einzubringen und die laufende Weiterentwicklung der Gemeinde so mitzugestalten.

... Möglichkeiten zu Fort- und Weiterbildungen, sowie regelmäßige Supervision.

... Vergütung nach BAT-KF.

... eine flexible Arbeitszeitgestaltung.

... Jobfahrrad und Deutschlandticket.

... Hilfe bei der Wohnungssuche.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an unser Gemeindebüro:

Graf-Kessel-Straße 9
41515 Grevenbroich

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Pfarrerin Christine Weber (christine.weber@ekir.de 0176 34305257)

Jochen Becherer (jochen.becherer@ekir.de 0151 43229747)

Als Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim freuen wir uns an einem lebendigen, vielfältigen Gemeindeleben in unserem hellen modernen Kirchengebäude. Dafür suchen wir zum 1. Oktober 2025 eine:n

Küster:in (m,w,d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 13 Wochenstunden.

Ihr Profil:

- Sie sind Küster:in oder verfügen über Fähigkeiten, die der Küstertätigkeit dienlich sind.
- Sie gehören der Evangelischen Kirche oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) an und können sich mit dem Leitbild der Evangelischen Brückenschlag-Gemeinde identifizieren.
- Sie haben Freude am Umgang mit Menschen aller Altersstufen und verschiedener Kulturen und pflegen gerne ein respektvolles und achtsames Miteinander.
- Sie sind teamfähig, haben Organisationstalent, sind flexibel und zuverlässig.
- Sie verfügen über Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft und die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten im Rahmen allgemeiner Anweisungen.
- Sie haben ein handwerkliches Geschick, „einen Blick für das Schöne“ und legen Wert auf Sauberkeit und Ordnung.
- Die Stelle erfordert es, dass Sie körperlich belastbar sind.

Ihre Aufgaben:

- Sie sorgen für die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen und bei Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) sowie bei besonderen gemeindlichen Veranstaltungen. Ihre Tätigkeit erfordert in den kirchlichen Festzeiten (Advent, Weihnachten, Ostern, Gemeindefeste etc.) ent-

sprechende Mehrarbeit. Dieser Dienst wird an anderen Tagen entsprechend den geltenden Vorschriften ausgeglichen.

- Allgemeine Hausmeistertätigkeiten (u.a. Wartung und Instandhaltung der Gebäude, Pflege der kirchlichen und gemeindlichen Gegenstände) und in begrenztem Umfang die Pflege der Außenanlage gehören zu ihren Tätigkeiten.
- Sie nehmen an den regelmäßigen Dienstgesprächen teil.

Wir bieten Ihnen:

- einen Arbeitsplatz in einem neuen, ansprechenden Kirchengebäude,
- die Einbindung in das Team der Hauptamtlichen in der Evangelischen Brückenschlag-Gemeinde,
- den Rückhalt in der Kirchengemeinde,
- das Entgelt nach den kirchentariflichen Bestimmungen BAT-KF, einschließlich Jahressonderzahlungen,
- die zusätzliche kirchliche Altersvorsorge (KZVK),
- die Gewährung eines Zuschusses zum Deutschlandticket,
- die Möglichkeit, an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen.

Sind Sie neugierig geworden? Dann schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung in digitaler oder schriftlicher Form bis zum 30. September 2025 an das Presbyterium der Evangelischen Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, Bonhoefferstr.8, 51061 Köln.

Mail: brueckenschlag-gemeinde@ekir.de

Haben Sie Fragen? Dann hilft Ihnen die Presbyteriumsvorsitzende, Frau Christiane Friedrich.

Mail: christiane.friedrich@ekir.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen (Kirchenkreis Lennep) besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent)** m/w/d

Hückeswagen ist eine Kleinstadt (15.000 Einwohner) im Bergischen Land. Mit ihrem historischen Stadtkern, vielen Freizeitmöglichkeiten, einer guten Infrastruktur und ihrer Nähe zu Köln und Düsseldorf bietet sie ein attraktives Lebensumfeld.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen hat ca. 5000 Gemeindeglieder. Zentraler Treffpunkt ist die Pauluskirche mitten in der denkmalgeschützten Altstadt. Gemäß unserem Leitsatz möchten wir Menschen zum Glauben an Jesus Christus einladen und sie begleiten. Die Kirchenmusik spielt dabei eine zentrale Rolle. Sie strahlt mit ihren Veranstaltungen weit über die Stadtgrenzen hinaus. Das möchten wir erhalten und weiterentwickeln.

Anstellungsvoraussetzung ist entweder die B-Prüfung bzw. der Bachelor-Abschluss Evangelische Kirchenmusik oder eine damit vergleichbare Qualifikation sowie die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Wir bieten Ihnen

- in der Pauluskirche (550 Sitzplätze):
 - Orgel der Firma Stahlhuth (BJ 1974, 2021 generalüberholt) / II / 26, Setzeranlage,
 - 2 Positive: Positiv einmanualig, 4 Reg., angeh. Pedal, Positiv einmanualig, 4 Reg.,
 - einen Flügel (Steinway & Sons),

– Bandedquipment (Schlagzeug, Keyboard, Gitarren, Verstärkeranlage u.a.),

- in der Johanniskirche (Kolumbarium): Ibach-Orgel (BJ 1857) / II / 16,
- im Gemeindezentrum: Seiler-Klavier, Digitalpiano, Orff-Instrumente, Boomwhackers,
- eine umfangreiche Chorbibliothek,
- finanzielle und ideelle Unterstützung durch den Förderkreis für Kirchenmusik,
- eine Vergütung nach BAT-KF und eine Kirchliche Zusatzversorgung.

Wir wünschen uns von Ihnen

- die musikalische Gestaltung der Sonntagsgottesdienste, der Beerdigungen und Trauungen,
- die Leitung unseres ambitionierten Kammerchores,
- die Leitung unseres Kinderchores und die Bereitschaft zu musikalischer Arbeit in zwei Kitas,
- zeitlich befristete Chorprojekte,
- die Organisation und Durchführung von Konzerten,
- Fortführung, bzw. Unterstützung musikalischer Gruppen (z.B. Blockflötengruppe, Singgruppe, evtl. Aufbau einer Band o.ä.),
- Freude daran, Neues auszuprobieren und eigene Akzente zu setzen,
- die Koordination und Förderung der Zusammenarbeit aller kirchenmusikalisch Aktiven,
- stilistische Vielfalt und Offenheit für geistliche Populärmusik,
- eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Pfarrern und Mitarbeitenden.

Nähere Auskünfte zum Stellenprofil erteilen Ihnen gerne Kreiskantorin C. Huppert, Tel. 0151 75066492, Mail caroline.huppert@ekir.de, und zur Gemeinde: Pfarrer R. Lenth (Vorsitzender des Presbyteriums) Tel. 02192 1013, Mail reimund.lenth@ekir.de, oder Frau B. Engels (stellv. Vorsitzende) 02192 2123.

Wir begrüßen Sie auch sehr gerne zu einem Besuch in unserer Gemeinde und freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse), die Sie bitte bis zum 31. Oktober 2025 digital senden an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen, Lindenbergstraße 10, 42499 Hückeswagen:

bewerbung-hueckeswagen@ekir.de

Die Ev. Emmauskirchengemeinde im Kirchenkreis Moers sucht zum 1. Januar 2026 einen/eine

B-Kirchenmusiker/in (m/w/d)

100 Prozent Stellenumfang
(davon 25 Prozent zunächst auf 5 Jahre befristet)
mit B-Examen, B-Diplom oder Bachelor
„Evangelische Kirchenmusik“
oder einem vergleichbaren Abschluss

Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen sind linksrheinische Stadtteile der Stadt Duisburg, die ebenso wie die übrigen Stadtteile Duisburg links des Rheins zum Kirchenkreis Moers gehören. Nach dem Ende der Montan- und Schwerindustrie hat sich dieser Bereich zu einer Dienstleistungs- und Logistikdrehscheibe entwickelt. Viele Menschen arbeiten aber auch in der Umgebung.

Neben innerstädtischen Bereichen, in denen Senioren einen großen Teil der Bevölkerung stellen, gibt es neuere und attraktive Wohnbereiche, die auch Familien mit Kindern gute Bedingungen geben.

Alle Schulformen sind am Ort, eine gute verkehrstechnische Anbindung ist vorhanden.

Die Emmauskirchengemeinde ist eine Gesamtgemeinde mit vier Bereichen und etwa 16.000 Gemeindemitgliedern, zu der sich 2021 vier Gemeinden der Ortsteile zusammengeschlossen haben. Gemeinden und Presbyterien sind miteinander Kirche und erhalten gemeinsam Angebote, die die vormaligen Einzelgemeinden nicht dauerhaft hätten erhalten können. Der veränderten Gemeindestruktur folgend wird sich auch das kirchenmusikalische Angebot anpassen.

Wünsche und Vorstellungen

- Sie sind eine engagierte, neugierige und aufgeschlossene Persönlichkeit, die sich gerne in Gemeinde einbringt und Menschen jeden Alters für Musik von Klassik bis Pop begeistern kann.
- Sie suchen einen Wirkungskreis, in dem Sie Bewährtes (z.B. Chorarbeit, Konzerte und besondere Musikalische Gottesdienste) weiterführen und Neues aufbauen können.
- Sie sind der/die organisatorische und koordinierende Ansprechpartner/in für die Kirchenmusik in unserer Gesamtgemeinde und arbeiten in einem Team, das aus einem weiteren hauptberuflichen Kirchenmusiker (B-Stelle 75 Prozent) und einer Reihe nebenberuflicher Kolleginnen und Kollegen besteht, die Gottesdienste mit Musik versorgen sowie Posaunenchor, Chöre und Flötengruppen leiten.
- Sie nehmen an regelmäßigen Dienstbesprechungen mit allen Arbeitsbereichen teil (Pfarrerinnen und Pfarrer, KiTas, Jugendarbeit, Küsterinnen und Küster).
- Sie spielen Orgel in Haupt- und Nebengottesdiensten (auch Kasualien, in der Regel keine Trauerfeiern)
- Sie organisieren und führen regionale kirchenmusikalische Projekte je nach Ihren Gaben durch.

Rahmenbedingungen

Sie bringen mit:

- kommunikative und teamfähige Kompetenz,
- pädagogische und organisatorische Kompetenz, um Menschen in unseren Gemeinden durch die kirchenmusikalische Arbeit einen Zugang zur Gemeinde zu eröffnen,
- das Verständnis für die Kirchenmusik als integralen Bestandteil der Verkündigung, der lebendigen Gemeinde-

arbeit und des Gemeindeaufbaus, in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen,

- die Fantasie zum Entwickeln und Gestalten zukunftsfähiger kirchenmusikalischer Formate, verbunden mit Offenheit für alle kirchenmusikalischen Stilrichtungen,
- Sie gehören einer Kirche im Rahmen der EKD an,
- ein abgeschlossenes Studium der Evangelischen Kirchenmusik (B-Examen oder Bachelor) oder den Nachweis eines vergleichbaren Abschlusses.

Wir bieten:

- ein Ausbildungs- und leistungsgerechtes Entgelt nach BAT-KF,
- eine kirchliche Altersvorsorge (KZVK),
- ein freundliches und engagiertes Mitarbeitenden-Team,
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung,
- Anstellung in einem Arbeitsverhältnis in Vollzeit (die Aufhebung der Teilbefristung ist beabsichtigt),
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.
- Orgeln:
 - in der Christuskirche eine zweimanualige Stahlhuth-Orgel in historischem Weidtmann-Gehäuse von 1750 (20 klingende Register),
 - in der Erlöserkirche eine 2-manualige Schuke-Orgel mit 25 klingenden Registern,
 - in der Friedenskirche eine 2-manualige Seifert-Orgel mit 17 klingenden Registern,
 - in der Dorfkirche Friemersheim eine 2-manualige Peter-Orgel mit 17 klingenden Registern,
 - in der Evangelischen Kirche Rumeln eine 2-manualige Schuke-Orgel mit 20 klingenden Registern,
 - In allen Kirchen bzw. Gemeindezentren sind gute Klaviere, Flügel oder E-Pianos vorhanden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens zum 30. Oktober 2025 an:

Emmauskirchengemeinde, z.Hd. des Presbyteriumsvorsitzenden Dieter Herberth, Kronprinzenstraße 14, 47229 Duisburg.

Ansprechpartner:

Dieter Herberth, Vorsitzender des Gesamtpresbyteriums

FON: 02065 8922465

Dieter.herberth@ekir.de

Eun-Sup Jang, Kreiskantor

FON: 02841 9317779

jang@kgm-moers.de

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
